

12. Feb. 1965

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

19

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4; BetrVG §§ 39, 40, 53;
VerglO §§ 25, 26, 82; KO § 61 Nr. 1

- Leitsätze: 1. Der Anspruch des Betriebsrates gegen den Arbeitgeber auf Erstattung notwendiger Betriebsratskosten nach § 39 BetrVG ist im Beschlußverfahren geltend zu machen.
2. In diesem Verfahren ist auch die Frage zu entscheiden, ob diese Erstattungsforderung von einem gerichtlichen Vergleichsverfahren, das der Arbeitgeber beantragt hatte, betroffen wird.
3. Der Betriebsrat ist hinsichtlich seiner Erstattungsforderung an diesem Vergleichsverfahren nicht beteiligt, weil diese Forderung im Konkursverfahren des Arbeitgebers nach § 61 Nr. 1 KO bevorrechtigt ist (§§ 25, 26 VerglO).

Aktenzeichen: 1 ABR 12/64

Beschluß des BAG vom 12. Februar 1965

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 12/64

2 Ta BV 2/64 Rheinland-Pfalz

Verkündet

am 12. Februar 1965

19

gez. Henkelmann,
Regierungsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß
in Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 1965 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Hoffmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. August 1964 – 2 Ta BV 2/64 – wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

2 –



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

A) Der Antragsteller ist der Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin, die zuletzt 300 Arbeitnehmer beschäftigte.

Im Oktober 1963 stimmte der Aufsichtsrat der Antragsgegnerin dem Vorschlag des Vorstandes zu, den Betrieb stillzulegen und einen Liquidationsvergleich anzustreben. Der Betriebsrat bestellte den Rechtsanwalt T zu seinem Rechtsvertreter; dieser sollte die Interessen des Betriebsrats bei der Stilllegung wahrnehmen. Der Betriebsrat verweigerte zunächst seine Zustimmung zu der geplanten Stilllegung nach § 72 BetrVG. Eine daraufhin gebildete Vermittlungsstelle stimmte am 31. Oktober 1963 der Stilllegung zu Ende November 1963 zu.

Von dem Inhalt des Beschlusses der Vermittlungsstelle unterrichtete Rechtsanwalt T den Betriebsrat mit Schreiben vom 18. November 1963. Gleichzeitig gab Rechtsanwalt T dem Betriebsrat seine Gebührenabrechnung, die mit einem Endbetrag von 1.914,33 DM abschloß. Er bat dabei, die Geschäftsleitung der Antragsgegnerin zu veranlassen, ihm diesen Betrag zu überweisen, und fügte hinzu, es handele sich um Geschäftsführungskosten des Betriebsrats, die der Arbeitgeber zu tragen habe.

In einem von der Antragsgegnerin am 25. Oktober 1963 beantragten und am 21. Dezember 1963 vom Gericht eröffneten Vergleichsverfahren wurde am 20. Januar 1964 ein Vergleich geschlossen, der am 23. Januar 1964 durch das Vergleichsgericht bestätigt wurde.

Im vorliegenden Verfahren streiten die Parteien allein um die Frage, ob die dem Grunde und der Höhe nach unbestrittene Forderung des Betriebsrats auf Erstattung der aus der Heranziehung des Rechtsanwalts T entstandenen Kosten von dem gerichtlichen Vergleich betroffen wird.

Der Antragsteller ist der Ansicht, die Antragsgegnerin müsse die vollen von Rechtsanwalt T in Rechnung gestellten



Gebühren ohne Rücksicht auf den Vergleich erstatten; die Antragsgegnerin vertritt demgegenüber die Auffassung, auch diese Erstattungsforderung des Betriebsrats falle unter den abgeschlossenen Vergleich.

Der Antragsteller hat vor dem Arbeitsgericht beantragt

zu beschließen, daß die beteiligte Firma Rh St AG i.L., Rh, verpflichtet ist, an den Betriebsrat oder Herrn Rechtsanwalt K T in F, den Betrag von DM 1.914,33 nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1963 zu zahlen.

Die Antragstellerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Betriebsrats als unzulässig abgewiesen.

In der Beschwerdeinstanz hat der Betriebsrat beantragt,

den Beschluß des Arbeitsgerichts Mainz vom 10. April 1964 - W 2 BV 1/64 - aufzuheben und zu beschließen,

daß die beteiligte Firma Rh St AG i.L., Rh, verpflichtet ist, an den Betriebsrat oder Herrn Rechtsanwalt K T in F, den Betrag von DM 1.914,33 nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1963, abzüglich am 24. Juli 1964 gezahlter DM 954,33, zu zahlen und festzustellen, daß der Betriebsrat mit dieser Forderung nicht von dem durch Beschluß des Amtsgerichts Worms vom 21. Dezember 1963 - 2 VN 4/63 - eröffneten Vergleichsverfahren betroffen wird.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Zulassung der Rechtsbeschwerde nach dem in der Beschwerdeinstanz gestellten Antrag des Betriebsrates erkannt.

Mit der Rechtsbeschwerde beantragt die Antragsgegnerin,

den Antragsteller mit seinem Antrag zurückzuweisen.

Der Rechtsbeschwerdegegner bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

B) Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin konnte keinen Erfolg haben. Das Landesarbeitsgericht geht in seiner Entscheidung davon aus, daß die auf § 39 BetrVG beruhende Erstattungsforderung des Antragstellers nicht von dem gerichtlichen Vergleich betroffen wird. Dem ist im Ergebnis beizutreten.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend festgestellt, daß der von dem Antragsteller verfolgte Anspruch im Beschlußverfahren geltend gemacht werden kann. Es ist zwar von dem Grundsatz auszugehen, daß die Gerichte für Arbeitssachen im Urteilsverfahren zu entscheiden haben. Das Beschlußverfahren findet nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen statt. Bei diesen Fällen handelt es sich um die sogenannten betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten. Nach ständiger Rechtsprechung schließen sich Beschlußverfahren und Urteilsverfahren gegenseitig aus.

Nach § 80 ArbGG (= § 82 Betriebsverfassungsgesetz) findet das Beschlußverfahren (nur) in den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG bezeichneten Fällen statt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Streit, der aus der Geschäftsführung und der Tätigkeit des Betriebsrats entstanden ist. Der Anspruch auf Freistellung von solchen Verbindlichkeiten, die durch die Tätigkeit des Betriebsrats bedingt von diesem eingegangen worden sind, ist ein Anspruch, der sich aus der Geschäftsführung und der Tätigkeit des Betriebsrats ergibt. Für die Entscheidung über solche Ansprüche findet nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe i ArbGG das Beschlußverfahren statt.

Hier hat – wie zwischen den Parteien unstreitig ist – der Betriebsrat im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben und der von ihm ausgeübten Geschäftsführung und Tätigkeit den Rechtsanwalt T beauftragt. Die Ansprüche, die Rechtsanwalt T gegen den Betriebsrat oder dessen einzelne Mitglieder zustehen, sind aus diesen Maßnahmen des Betriebsrats erwachsen. Der Betriebsrat kann nach § 39 BetrVG die Erstattung der durch seine Tätigkeit entstehenden Kosten von dem Arbeitgeber verlangen. Dieser hier verfolgte Anspruch ist sonach ein Anspruch, der sich aus dem Betriebsver-

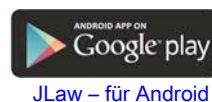


fassungsrecht ergibt, also ein betriebsverfassungsrechtlicher Anspruch. Wenn auch für die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens nach § 80 ArbGG, § 82 BetrVG das Enumerationsprinzip gilt, so muß doch mit der bisherigen Rechtsprechung des Senats davon ausgegangen werden, daß alle betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich im Beschlußverfahren zu entscheiden sind, das seinerseits das Urteilsverfahren ausschließt (vgl. AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG; AP Nr. 1 zu § 80 ArbGG; weiterhin AP Nr. 46 zu § 2 ArbGG).

Sonach ist davon auszugehen, daß der Betriebsrat die sich aus § 39 BetrVG ergebenden Ansprüche im Beschlußverfahren geltend machen kann, wobei es dahingestellt bleiben kann, welche Verfahrensart (Beschluß- oder Urteilsverfahren) gegeben ist, wenn das einzelne Betriebsratsmitglied von ihm vorauslagte Geschäftsführungskosten erstattet verlangt (vgl. hierzu Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 6. Aufl., § 39 Anm. 17-18; Galperin-Siebert, BetrVG, 4. Aufl., § 39 Anm. 9).

II. Das Beschlußverfahren als allein zulässige Verfahrensart für den geltend gemachten Anspruch des Betriebsrates wird auch nicht deshalb durch das Urteilsverfahren wieder ausgeschlossen, weil die Berechtigung nach Grund und Höhe der durch die Hinzuziehung des Rechtsanwaltes T entstandenen Kosten und damit die grundsätzliche Erstattungs- pflicht des Arbeitgebers nicht im Streit sind, sondern nur darüber gestritten wird, ob der Betriebsrat mit seinem Zahlungs- / Freistellungs- / und Feststellungsanspruch unter den Vergleich fällt.

Inhaltlich besagt das Vorbringen der Antragsgegnerin nichts anderes als das Verlautbaren der Rechtsansicht, sie könne sich ihrem Betriebsrat gegenüber auf den Vergleich, der im Vergleichsverfahren zustande gekommen ist, berufen. Auch das ist aber eine betriebsverfassungsrechtliche, die Stellung des Betriebsrats dem Arbeitgeber gegenüber betreffende Frage; sie ist ebenfalls im Beschlußverfahren



zu entscheiden (vgl. den Grundsatz in AP Nr. 2 zu § 61 KO, nach dem die sich aus § 146 Abs. 5 KO ergebende besondere Zuständigkeit hinsichtlich streitig gebliebener Forderungen im Sinne des § 61^{Nr. 1} KO auch die Zuständigkeit dieser Gerichte für einen über diese Forderung entstehenden Vorrechtsstreit rechtfertigt; vgl. weiterhin BGH in LM Nr. 2 zu § 61 KO).

Sonach ist sowohl die Frage, ob die geltend gemachte Forderung überhaupt besteht und der Feststellungsanspruch begründet ist, wie auch die Frage, ob sie von dem gerichtlichen Vergleich betroffen wird, im Beschlußverfahren zu entscheiden. Ist nur noch die Frage, ob die Forderung von dem Vergleich betroffen wird, Gegenstand der zu treffenden Entscheidung, so wird durch diese Beschränkung des Streitstoffes an der Zulässigkeit und Gebotenheit des Beschlußverfahrens nichts geändert.

III. Der Betriebsrat ist mit seinem aus § 39 BetrVG folgenden Zahlungsanspruch (Freistellungsanspruch) an dem Vergleichsverfahren nicht beteiligt; der geschlossene Vergleich wirkt sich auf diesen Anspruch nicht aus.

Nach § 25 Vergl.O sind an dem Vergleichsverfahren -- soweit die Vergleichsordnung selbst nichts anderes bestimmt -- "alle persönlichen Gläubiger des Schuldners beteiligt, die einen z. Zt. der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen ihn haben."

Nach § 26 Vergl.O sind aber solche Gläubiger, denen im Konkurs ein Anspruch auf Aussonderung oder Ersatzaussonderung oder ein Verfolgungsrecht zusteht, nicht Vergleichsgläubiger, weiterhin auch nicht die Gläubiger, deren Forderungen im Konkurs ein Vorrecht genießen.

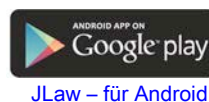
Der Betriebsrat hat zwar wegen des hier geltend gemachten Anspruchs keinen Anspruch auf Aussonderung oder Ersatzaussonderung und kein Verfolgungsrecht; sein aus § 39 BetrVG folgender Anspruch ist auch nicht durch Vormerkung gesichert. Jedoch kommt diesem Anspruch ein Vorrecht nach § 61 Nr. 1 KO zu.

Nach § 61 Nr. 1 KO sind die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Forderungen an "Lohn,



Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschafts- betrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verdungen hatten", bevorrechtigt. Es trifft zwar zu, daß es sich bei dem hier vorliegenden Anspruch des Betriebsrats nicht um einen Anspruch auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge im engeren Sinne handelt. Der Senat verkennt auch nicht, daß nach der Rechtsprechung die Vorschrift des § 61 Nr. 1 KO grundsätzlich nicht erweiternder Auslegung fähig ist (vgl. hierzu BGH LM Nr. 2 zu § 61 KO; Mentzel-Kuhn, KO, 6. Aufl., § 61 Anm. 1; Jaeger, KO, 8. Aufl., § 61 Anm. 1). Hieran ist festzuhalten; jedoch ist mit dem neueren Schrifttum (Böhle-Staßmachers, KO, § 61 Anm. 4 b; Mentzel-Kuhn, KO, 6. Aufl., § 61 Anm. 18; Jaeger, KO, 8. Aufl., § 61 Anm. 16 a, b) davon auszugehen, daß bestimmte, sich aus einem Arbeitsverhältnis ergebende Ansprüche des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber auch dann an dem Konkursvorrecht des § 61 Nr. 1 KO teilnehmen, wenn es sich nicht um Forderungen auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge im engeren Sinne handelt. Dies gilt z. B. von Ansprüchen auf Ersatz von Kilometergeldern, Reisekosten und sonstigen Spesen.

Wenn das einzelne Betriebsratsmitglied auf Grund seiner Tätigkeit im Betriebsrat Aufwendungen gemacht hätte, die der Arbeitgeber nach den Grundsätzen des § 39 zu erstatten hätte, würden keine Bedenken bestehen, diesem einzelnen Betriebsratsmitglied hinsichtlich seiner Erstattungsansprüche das Konkursvorrecht nach § 61 Nr. 1 KO zuzubilligen. Denn die Tätigkeit als Betriebsratsmitglied setzt gedanklich voraus, daß das Betriebsratsmitglied in einem Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber steht. Zu Betriebsratsmitgliedern können nur solche Personen gewählt werden, die in einem unbeendeten Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber in dem Betrieb, in dem sie das Betriebsratsamt führen, stehen. Letztlich läßt sich sonach der Erstattungsanspruch des einzelnen Betriebsratsmitgliedes gegen seinen Arbeitgeber, z. B. wegen aufgewendeter Reisekosten oder



wegen sonstiger im Rahmen der Betriebsratsstätigkeit gemachter Aufwendungen, auf das zwischen dem Betriebsratsmitglied und dem Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis zurückführen.

Wenn aber das einzelne Betriebsratsmitglied auch für seine innerhalb der von ihm ausgeübten und ein bestehendes Arbeitsverhältnis voraussetzenden Betriebsratsstätigkeit gemachten Aufwendungen das Konkursvorrecht nach § 61 Nr. 1 KO hat, so muß das gleiche Konkursvorrecht für die Ansprüche der Betriebsratsmitglieder in ihrer Gesamtheit, also des Betriebsrats, zur Erstattung der von dem Betriebsrat aufgewendeten Kosten einschließlich des Anspruchs auf Zahlung der Beträge an Gläubiger aus Verbindlichkeiten, die der Betriebsrat im Rahmen seiner Geschäftsführung zulässig eingegangen ist, gelten. Denn alle Betriebsratsmitglieder stehen in einem Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber des Betriebes, in dem sie das Betriebsratsamt ausüben und gemeinsam den Betriebsrat bilden. Andernfalls müßten die einzelnen Betriebsratsmitglieder persönlich für die Verpflichtungen einstehen, da der Betriebsrat selbst nicht Träger von vermögensrechtlichen Verpflichtungen sein kann.

Das so gewonnene Ergebnis wird auch durch die Vorschriften des Betriebsverfassungsrechts bestätigt. Der Betriebsrat darf wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden (§ 53 Abs. 2 BetrVG). Die Tragung der notwendigen Kosten des Betriebsrats obliegt allein dem Arbeitgeber (§ 39 BetrVG). Die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer für Zwecke des Betriebsrats sind unzulässig (§ 40 BetrVG). Es würde aber eine Benachteiligung der Betriebsratsmitglieder bedeuten, wollte man sie letzten Endes auf den von ihnen zulässig eingegangenen Verpflichtungen, sei es auch nur teilweise, sitzen lassen.

Ist sonach der Zahlungsanspruch des Betriebsrats, der im vorliegenden Verfahren verfolgt wird, im Konkurs über das Vermögen des Arbeitgebers nach § 61 Nr. 1 KO bevorrechtigt, so folgt daraus, daß der Betriebsrat insoweit nicht



Vergleichsgläubiger ist (§ 26 Vergl.O). Da der geschlossene Vergleich nur für und gegen die Vergleichsgläubiger wirkt (§ 32 Vergl.O), hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend dem von dem Betriebsrat verfolgten Zahlungsanspruch stattgegeben und auch die von dem Betriebsrat begehrte Feststellung getroffen.

gez. Dr. Schröder

Bundesrichter
Dr. Gröninger
befindet sich
in Urlaub und ist
ortsabwesend;

Dr. Schröder

Wichmann

Knepper

Hoffmann

